



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
z.hd. Sektionschef Michael Losch
Stubenring 1
1010 Wien
post.III1@bmfwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 20. Februar 2017

Stellungnahme zum Entwurf der kleinen Ökostromnovelle

Der Bundesverband Photovoltaic Austria (PVA) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen der kleinen Ökostromnovelle:

Bundeskanzler Christian Kern hat in seinem ultimativen Plan A vom 11. Jänner 2017 in Wels, von dem er den Weiterbestand der großen Koalition abhängig gemacht hat, unter anderem die Forderung nach einem signifikanten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion – von derzeit 9 auf 33 Terrawattstunden bis 2030 – aufgestellt. Eine Steigerung der gesamten Stromproduktion in Österreich um 14 Prozent.

In dem neuen Regierungsprogramm vom 30. Jänner 2017, das den Weiterbestand der Koalition gesichert hat, befindet sich zur Durchsetzung des Plan A ein Konzept, das folgende zwei Stufen vorsieht: In der ersten Stufe soll durch eine kleine Novelle des Ökostromgesetzes von 2012, in diesem Frühjahr rasch eine bereits dringend überfällige Verbesserung erreicht werden. In einem zweiten Schritt im Herbst 2017 soll eine große Gesetzesreform die skizzierten Langzeitziele ermöglichen. Im Regierungsübereinkommen heißt es dazu wörtlich: „Die beiden Ökostromnovellen werden signifikante zusätzliche Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung in Österreich auslösen“.

Kleine Ökostromnovelle – Einmal mehr Nachbesserungsbedarf gegeben

Der Entwurf des Wirtschaftsministeriums für die kleine Ökostromnovelle wurde am 1. Februar 2017 vom Wirtschaftsministerium zur Begutachtung ausgesandt. Dieser Entwurf unterscheidet sich gegenüber einer relativ alten Version aus dem April 2015, durch einige deutliche Verschlechterungen.

Der aktuelle Entwurf benötigt die Photovoltaik betreffend daher folgende zwei dringliche Anpassungen:

- **Eigenstromverbrauch der Anlagen mitbeachten**
- **Fixe Budgetzuteilung aus dem Resttopf**

- **PV verliert jährlich 2 von 8 Mio. Euro Förderung – Eigenstromverbrauch der Anlagen mitbeachten**

Der Förderbedarf pro Kilowattstunde für Photovoltaikstrom ist von über 27 Cent auf 7,91 Cent – inklusive eines Investitionszuschusses von 375 Euro – gesunken. Zeitgleich haben sich die Anlagenkosten von 2008 bis 2015 um 68 % verringert. Mittlerweile steht der eigenständige Verbrauch von Photovoltaikstrom im Vordergrund. Dennoch zählt für die Berechnung der jährlichen Fördersumme (8 Millionen Euro) ausschließlich die installierte Leistung, nicht die eingespeiste Strommenge. In Wirklichkeit werden aber mittlerweile nicht mehr 100 % des produzierten Stroms eingespeist, sondern nur der Strom, der nicht selbst verbraucht wird. D. h. der tatsächlich eingespeiste Strom liegt 20 bis 25 % unter der angenommenen Einspeisemenge. Damit wird wesentlich mehr Fördergeld reserviert, das gar nicht benötigt wird – 2 Mio. Euro bleiben somit ungenutzt. Hochgerechnet auf die Förderzeit von 13 Jahren verliert die PV-Branche – durch diese altertümliche Kontingentierung – eine Fördersumme von 26 Millionen Euro. Da dieses Problem bereits seit dem Jahr 2014 bekannt ist – dem bisher nicht Rechnung getragen wurde – ist diese Summe noch einmal mit drei zu multiplizieren.

Lösungen ohne Mehrkosten

Eine einfache Lösung, um das Förderbudget zur Gänze nutzen zu können, wäre bei der Antragstellung den geplanten Eigenstromverbrauch bzw. die Einspeisemenge abzufragen. Nur für diese angegebene Einspeisemenge ist die Tarifförderung und somit der Förderbedarfs zu kontingentieren; darüberhinausgehende eingespeiste Mengen werden zum Marktpreis vergütet. Als Eigenverbrauch ist dabei jene Strommenge zu werten, die nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Um eine möglichst effiziente Mittelverwendung zu garantieren, sind die Anträge zusätzlich anhand des geplanten Eigenstromverbrauchs zu reihen. D. h. Anlagen mit einem hohen Eigenstromverbrauch werden vorangestellt. Mit Adaptierung kann die gesamte installierte Leistung um 30 Megawatt pro Jahr erhöht werden, ohne dass dafür Mehrkosten entstehen würden.

Folgender Passus bietet sich dafür an:

„Bei der Antragstellung hat jeder Förderwerber eine maximale jährliche Einspeisemenge in Kilowattstunden anzugeben, für die er die Tarifförderung für die Vertragslaufzeit beantragt. Im Fall einer Förderzusage ist nur diese Einspeisemenge bei der Berechnung des Förderbedarfs anzusetzen. Von der OeMAG ist im Gegenzug die Tarifförderung auf diese Einspeisemenge begrenzt; darüberhinausgehende eingespeiste Mengen werden zum Marktpreis vergütet.“

- **Nichtbeachtung im Resttopf – Fixe Zuteilung des Resttopf-Budgets**

Der zweite noch nicht korrigierte „Konstruktionsfehler“ im Ökostromgesetz von 2012 diskriminiert die Photovoltaik zusätzlich: In einem sogenannte „Resttopf“ ist seit dem Jahr 2012 ein Förderbudget von 19 Millionen Euro pro Jahr vorgesehen (Topf wird jährlich um eine Million Euro weniger; im Jahr 2017 noch 14 Millionen). Dieser Topf soll unter den Windbetreiber, der Kleinwasserkraft und der Photovoltaik, je nach Förderbedarf, aufgeteilt werden. Das Vergabesystem ist nach dem Windhundprinzip (first come – first serve) ausgerichtet, wobei die Förderanträge für Windkraftanlagen drei Jahre gültig sind, die der Photovoltaik nur ein Kalenderjahr. Das heißt für die Photovoltaik, dass bevor von dieser Seite ein Antrag gestellt werden kann, der Topf längst leer ist. Im Entwurf der kleinen Ökostromnovelle von April 2015 war bereits eine fixe Zuteilung der Beträge auf die einzelnen Sparten vorgesehen, um diese Chancenungleichheit abzuschaffen. Im aktuellen Entwurf ist von diesem wichtigen Schritt nichts mehr enthalten, im Gegenteil: Durch die Ausweitung der Warteliste für Windbetreiber auf vier Jahre wird dieser Zustand noch erschwert.

Nachbesserungen auch bei EIWOG

Teil der kleinen Ökostromnovelle ist unter anderem auch die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG), mit der die effiziente PV-Nutzung in mehrgeschossigen Gebäuden ermöglicht werden soll. Folgender Punkt wurde im aktuellen Entwurf noch nicht beachtet, sollen aber unbedingt parallel dazu gelöst werden:

- ***¼-stündliche flexible Zuteilung der PV-Erzeugung an die teilnehmenden Berechtigten***

Noch nicht beachtet ist – aber unbedingt gelöst werden muss – die Tatsache, dass PV-Strom innerhalb des Gebäudes frei zugeteilt werden kann. Im aktuellen Entwurf ist zwar erstmals eine Aufteilung des PV-Stroms auf Beteiligte vorgesehen, durch die nur starre Zuteilungsmöglichkeit der Stromanteile muss überschüssiger Strom eines Beteiligten ins öffentliche Netz gespeist werden, auch wenn ein anderer Beteiligter diesen Strom nutzen könnte. Um eine effiziente Nutzung der PV-Anlage zu ermöglichen, muss im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Strom im Gebäude effizient verteilt werden kann, über die starren/ideellen Anteile hinaus.

Zu ergänzen ist daher im § 16a, Abs. 3 Punkt 3, ... ***neben dem fixen ideellen Anteil ist auch eine flexible Zuteilung der PV-Erzeugung an die teilnehmenden Berechtigten möglich.***

Sowie *„Die verbleibende Energieeinspeisung pro Viertelstunde, welche nicht ~~den~~ unter teilnehmenden Berechtigten zugeordnet ist, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und ist der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zuzuordnen.“*

Nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der kleinen Ökostromnovelle aber dennoch ein wichtiger thematischer Punkt vor allem unter der Prämisse des Bürokratieabbaus ist der Wegfall der Notwendigkeit der gewerberechtlichen Genehmigung für PV-Anlagen auf Betrieben. Dieser Punkt muss in der aktuellen Reform der Gewerbeordnung noch beachtet werden.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der angemarkten Punkte in dieser Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans Kronberger

für den Bundesverband Photovoltaic Austria